

## **Satzung**

### **zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel**

Der Kreistag des Landkreis Oberhavel hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Grundsatz**

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises für Schülerinnen und Schüler zum Deutschlandticket.

#### **§ 2 - Beförderung**

- (1) Grundsätzlich benutzen die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zur Beförderung zwischen Wohnung und Schule den bezuschussten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Regelungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülerspezialbeförderung bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 3 - Anspruchsberechtigte**

- (1) Anspruch auf Beförderung und somit auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Beförderungskosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben.
- (2) Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges/Auszubildende an Berufsschulen, sind im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen, wenn Sie über ein monatliches Erwerbseinkommen verfügen, das höher oder gleich einer Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG ist.

#### **§ 4 – Wohnungsbegriff**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ausschließlich die Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG).
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 gilt neben der Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 5 - Zuschüsse des Landkreises**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten unter Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch bei der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) nach Wahl ein Deutschlandticket, ein Vier-Waben-Ticket oder ein Zwei-Waben-Ticket nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).
- (2) Die monatlichen Eigenbeträge für die Monate September 2025 bis Juli 2026 sowie der optionale, einmalige Eigenbetrag für den Monat August 2025 belaufen sich auf
  - a. 18,00 Euro monatlich sowie 58,00 Euro einmalig für ein Deutschlandticket,
  - b. 9,00 Euro monatlich sowie 48,40 Euro einmalig für ein Vier-Waben-Ticket und
  - c. 5,00 Euro monatlich sowie 36,10 Euro einmalig für ein Zwei-Waben-Ticket.
- (3) Der Einstieg in die Laufzeit ist jeweils zum Ersten eines Monats im laufenden Schuljahr möglich, endet – unbeachtlich des Datums der Antragsstellung – zum 31.07. des laufenden Schuljahres und ist für das kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Eine vorzeitige Kündigung unter Beachtung der Tarifbestimmungen des VBB ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (4) Ein Antrag kann nur einmal im Schuljahr gestellt werden.
- (5) Der Eigenanteil ist bezogen auf das Schuljahr als Einmalzahlung oder als monatsweise Zahlung bei der OVG einzuzahlen. Eine monatsweise Zahlung ist nur per Lastschrift möglich. Andere Ratenzahlungen sind ausgeschlossen. Das Zahlungsverfahren und die Zahlungsmodalitäten regelt die Verkehrsgesellschaft selbst.

#### **§ 6 – Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Zuschüsse nach § 5 dieser Satzung werden wie folgt gewährt:
  - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Beförderungskosten auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung werden in Form eines vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formulars an die OVG gerichtet.
  - b) Nach Eingang des Eigenanteils wird das jeweilige Ticket durch die OVG bereitgestellt.
- (2) Die Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen soweit nicht das Online-Formular genutzt wird.

- (3) Auf die Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch wird bei Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 10 verzichtet.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft und ist für die Dauer von einem Schuljahr gültig.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel vom 15.05.2023 außer Kraft.

Oranienburg, den 28.03.2025

Volker-Alexander Tönnies  
Landrat